

TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth

Amt Lüttau
Amtsplatz 6
21481 Lauenburg/Elbe

DATUM	01.02.2023
NAME	Peter Helms
TELEFONNUMMER	+(0)151 18879960
E-MAIL	peter.helms@tennet.eu
SEITE	1 von 6

380-kV-Ostniedersachsenleitung: Bekanntmachung Kartierungsarbeiten

Sehr geehrte Bürger*innen der Gemeinden Krukow, Juliusburg und Schnakenbek,

Die 380-kV Stromleitung zwischen der Elbe (Landesgrenze Schleswig-Holstein / Niedersachsen) bis nach Wahle in Vechelde ist ein wesentlicher Stromtransportkanal in Nord-Süd-Richtung. Die momentane technische Ausstattung der Leitung ist nicht ausreichend, um den Anforderungen eines modernen Stromnetzes und der Energiewende gerecht zu werden. Hierfür bedarf es der Erhöhung der Übertragungskapazität in Form einer zusätzlichen 380-kV Stromleitung sowie Anpassungen der dazugehörigen Umspannwerke.

Im Rahmen dieser Maßnahme ist daher ein Parallelneubau einer 380-kV-Freileitung zur Erhöhung der Stromtragfähigkeit vorgesehen. Dieses Projekt ist im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 58 sowie im Netzentwicklungsplan als P113 enthalten. Die bestehende 380-kV Leitung von Krümmel über Lüneburg und Stadorf nach Wahle bleibt dabei weiter in Betrieb.

Kartierungsarbeiten:

Für den geplanten Parallelneubau sind Tätigkeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation im Untersuchungsraum geplant. Ab Januar 2023 bis voraussichtlich Ende November 2023 finden im Bereich der Bestandstrasse, in Bereichen für mögliche Trassenalternativen sowie auf den Suchräumen für das neue Umspannwerk im Raum Lüneburg Kartierungsarbeiten statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt werden.

Die Kartierungsarbeiten werden von dem Umweltplanungsbüro **Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzschutzplanung mbH (GFN)** im Auftrag der TenneT TSO GmbH vorgenommen. Dafür ist es erforderlich, dass die Beauftragten Grundstücke betreten sowie wald- und landwirtschaftliche Wege des geplanten Projektraumes befahren können. Die genauen Arbeiten werden nachfolgend aufgeführt. Für Ihr Verständnis möchten wir uns bedanken.

Art und Umfang der Kartierungen

Die Kartierungen der Flora und Fauna erfolgen im Zuge von Geländeerhebungen/ -aufnahmen und werden ausnahmslos von qualifizierten Biolog*innen und Fachexpert*innen ausgeführt. Bei Anwendung der fachlich anerkannten und notwendigen Untersuchungsmethoden müssen die Kartierungen dabei zum Teil auch

nachts durchgeführt werden. Die Kartierungen werden im Regelfall zu Fuß durchgeführt, dauern zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden, und können sich teilweise mehrfach wiederholen.

Kartierungen im Laufe der nächsten 6 Monate

Ab Januar 2023 sind Begehungen der Korridore sowie der UW-Suchräume geplant. Im Zuge der Kartierungsarbeiten werden Strukturen wie Horste von Großvögeln, Baumhöhlen und Totholz visuell erfasst und in Karten vermerkt (siehe Tabelle 1). Des Weiteren wird der Pufferbereich nach Biooptypen klassifiziert. Ebenfalls werden potenzielle Habitate bedrohter Tierarten in einer Übersichtsbegehung festgestellt und im Jahr 2023 artenabhängig beprobt.

Bei Fragen zu den Kartierungen wenden Sie sich bitte an:

Arnis Rehfeld
Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung (GFN) mbH
Edisonstraße 3
24145 Kiel
+49 (4347) 99973-035
a.rehfeld@gfnmbh.de

Zum Leitungsbauprojekt Ostniedersachsenleitung:

Der Gesetzgeber hat TenneT als Übertragungsnetzbetreiber damit beauftragt, für die bestehende 380-kV-Leitung zwischen der Elbe (Landesgrenze Schleswig-Holstein / Niedersachsen) und Wahle in Vechelde eine Verstärkung in Form eines Parallelneubaus zu planen. Das Projekt wird als Freileitung geplant. In den kommenden Monaten werden Daten für das Planungs- und Genehmigungsverfahren gesammelt, im Rahmen dessen alle raumbedeutsamen Nutzungen und Schutzgüter im Untersuchungsgebiet erfasst und mögliche Konflikte frühzeitig aufgezeigt werden sollen. Unser Ziel ist es, die Belange von Mensch und Umwelt gleichermaßen zu schützen.

Rechtliche Grundlage:

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung:

TenneT TSO GmbH
Peter Helms, Referent für Bürgerbeteiligung
Tel.: 0151-188 79 96 0
E-Mail peter.helms@tennet.eu

Mit freundlichen Grüßen

TenneT TSO GmbH

i. V.



Philipp Kalweit
Projektleiter Genehmigung
Ostniedersachsenleitung

i. V.



Peter Helms
Referent für Bürgerbeteiligung
Ostniedersachsenleitung

Anhang:

Tabelle geplanter Kartierungen
Übersichtskarte des Kartierbereichs

Tabelle 1: Übersicht geplanter Kartierungen mit Zeitfenster

Kartierungsarbeiten	2023												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Biotop-/Lebensraumtypen, forstliche Kartierungen													
Waldstrukturkartierungen													
faunistische Übersichtsbegehungen													
Horstbäume (Großvögel) inkl. 2 Kontrollen													
Höhlenbäume (Fledermäuse, Vögel)													
xyl. Käfer - Strukturkartierungen													
xyl. Käfer - FK Hirschkäfer													
xyl. Käfer - FK Eremit													
Brutvögel													
Uhu													
Schwarzstorch													
Rastvögel													
Fledermäuse - Detektor													
Fledermäuse - Horchboxen													
Fledermäuse - Netzfang													
Fledermäuse - Telemetrie													
Haselmaus													
Amphibien													
Reptilien													

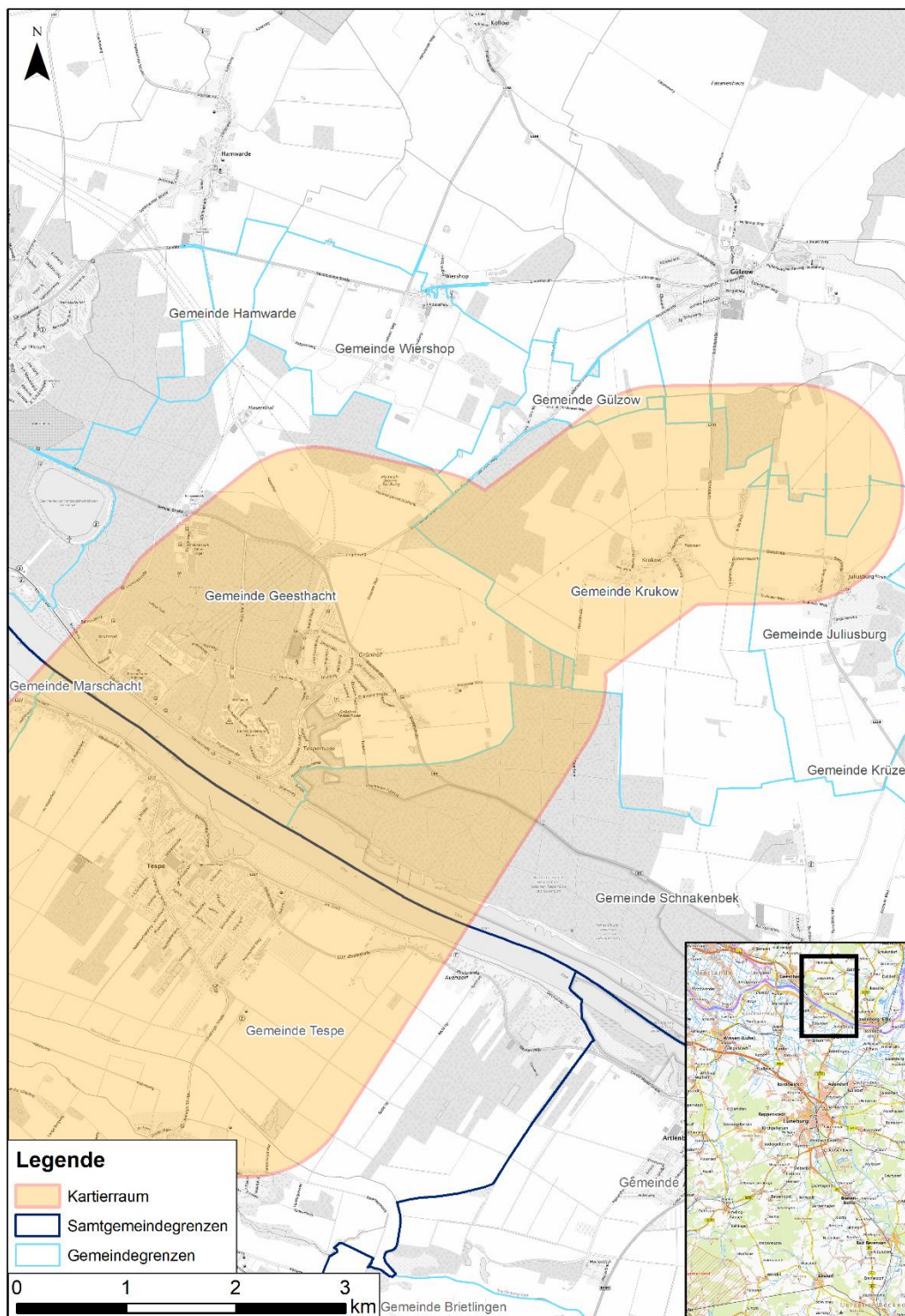


Abbildung 1: Kartierraum der Gemeinden Juliusburg, Krukow und Schwarzenbek

Gesetzestext des § 44 EnWG**§ 44****Vorarbeiten**

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben. Auf Antrag des Trägers des Vorhabens soll die Planfeststellungsbehörde die Duldung der Vorarbeiten anordnen. Eine durch Allgemeinverfügung erlassene Duldungsanordnung ist öffentlich bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

(4) Ein Rechtsbehelf gegen eine Duldungsanordnung nach Absatz 2 Satz 2 einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Duldungsanordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe der Duldungsanordnung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.